Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 19.12.2002 folgende

Satzung über den Bebauungsplan "Heuweg II"

beschlossen.

§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1. Dem Lageplan, gefertigt von der PS Planungsgruppe Städtebau in Göppingen vom 03.12.2002, mit den darin durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text enthaltenen Festsetzungen.
- 2. Den textlichen Festsetzungen.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung und eine Ökologische Ausgleichsbilanzierung als Anlage beigefügt.

§ 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich ist in dem von der PS Planungsgruppe Städtebau in Göppingen gefertigten Plan vom 03.12.2002 durch schwarze Umrandung gekennzeichnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 wird nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jungingen, den 20.12.2002

Harry Frick Bürgermeister

Anmerkung:

Über die örtlichen Bauvorschriften wurde auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eine eigenständige Satzung erlassen.